

Schreiben des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) über die Informationspflichten der Versicherungsvermittler

Das BMJ hat offenbar in den letzten Wochen zahlreiche Schreiben und Anrufe von Versicherungsvermittlern erhalten, die sich darüber beklagen, dass das neue VVG sie zwingt, große Mengen von Informationsmaterial vorrätig zu halten und zu versenden, um den Versicherungsnehmer wie nach VVG vorgeschrieben zu informieren. Das BMJ weist darauf hin, dass insoweit möglicherweise Fehlvorstellungen über einzelne Regelungen des neuen VVG bestehen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Ihre Ansprechpartner der IHK Siegen:

Für Siegen

Rudolf König gen. Kersting,

☎ 0271 3302-320, E-Mail rudolf.koenig@siegen.ihk.de

Yvonne Spitzer,

☎ 0271 3302-155, E-Mail yvonne.spitzer@siegen.ihk.de

Marion Dickel,

☎ 0271 3302-153, E-Mail marion.dickel@siegen.ihk.de

Für Olpe

Markus Kögel,

☎ 02761 9445-20, E-Mail markus.koegel@siegen.ihk.de

Waltraud Rademacher,

☎ 02761 9445-10, E-Mail waltraud.rademacher@siegen.ihk.de



EINGEGANGEN

01. April 2008

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Gesamtverband
der Deutschen Versicherungswirtschaft
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Verband der privaten
Krankenversicherung
Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte
Kaiser-Wilhelm-Ring 15
50672 Köln

Bundesverband Deutscher
Versicherungskaufleute
Kekuléstraße 12
53115 Bonn

Deutscher Industrie-
und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
ver.di
Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

nachrichtlich:

Bund der Versicherten
Postfach 1153
24547 Henstedt-Ulzburg

Verbraucherzentrale Bundesverband
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Volker Schöfisch
REFERAT III A 6
TEL (030) 18 580-93 16
FAX (030) 18 580-95 25
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN III A 6 - 7300/6 II - 39 183/2008
DATUM Berlin, 31. März 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz hat in den letzten Wochen zahlreiche Schreiben und Anrufe von Versicherungsvermittlern erhalten, die sich darüber beklagen, dass das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sie zwingt, große Mengen von Informationsmaterial vorrätig zu halten und zu versenden, und zwar in Papierform, um den Versicherungsnehmer wie vorgeschrieben zu informieren. Die Neuregelung habe zu einer erheblichen Zunahme des Informationsmaterials geführt; es sei praktisch unmöglich, die Vorgaben zu erfüllen. Auch auf Diskussionsveranstaltungen ist diese Kritik geäußert worden.

Insoweit bestehen möglicherweise Fehlvorstellungen über einzelne Regelungen des neuen VVG.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zu informieren. Die Textform ist eingehalten, wenn die Informationsunterlagen in Papierform übergeben werden; die Informationsunterlagen können aber z. B. auch elektronisch übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 126b BGB; der Absender muss dabei erkennbar sein). Bedenkt man, dass etwa 75% der deutschen Haushalte über einen Computer verfügen und deutlich über 50% an das Internet angeschlossen sind, liegt es nahe, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen. Wie die Unternehmen und die Vermittler verfahren, ist ihre Entscheidung. Festzuhalten bleibt: eine Übermittlung in Papierform ist selbstverständlich zulässig; vorgeschrieben ist sie nicht.

Das VVG sieht zwar vor, dass – entsprechend den Vorgaben des europäischen Rechts – der Verbraucher die Information rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten muss (§ 7 Abs. 1 Satz 1 VVG; bei einem Vertrag über vorläufige Deckung können die Informationsunterlagen auch nach Vertragserklärung übergeben werden; § 49 Abs. 1 VVG). Das heißt aber nicht, dass mit jedem (ersten) Angebot die vollständige Verbraucherinformation einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) übergeben werden muss. Die Informationsunterlagen können z. B. vor, bei oder nach einem Beratungsgespräch übergeben bzw. übermittelt werden; dies kann auch in mehreren Schritten erfolgen. Wenn, möglicherweise aus Gründen der Vertriebsorganisation oder um weitere Beratungsgespräche zu vermeiden, die vollständigen Informationsunterlagen einschließlich der AVB mit jedem Angebot überreicht werden, ist das zulässig; vorgeschrieben ist es nicht.

Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass der Umfang der Verbraucherinformation kaum zugenommen hat. Die gesetzlichen Bestimmungen, die bisher die Verbraucherinformation geregelt haben (nämlich die §§ 10a VAG mit Anlage und 48b VVG (alt) mit Anlage), sind mit dem Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts aufgehoben

worden; nunmehr regelt, und zwar weitgehend inhaltsgleich, die VVG-
Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) die Verbraucherinformation. Die Regelung
über das Produktinformationsblatt ist neu, außerdem die Regelung zur Kostenangabe.
Selbstverständlich muss nach dem Gesetz dem Versicherungsnehmer die Verbraucherin-
formation auch nur einmal übergeben werden, nicht etwa sowohl durch den Vermittler als
auch durch den Versicherer. Wenn allerdings unklar ist, ob ein Versicherungsnehmer bereits
vom Vermittler vollständig informiert worden ist, dürfte sich aus Sicht des Versicherers eine
erneute Zuleitung der Informationen empfehlen.

Zusammengefasst: Der Verbraucher muss vor Abgabe seiner Vertragserklärung vollständig
informiert sein (bei Verträgen über vorläufige Deckung kann die Information später erfolgen).
Wenn dem Verbraucher stets und schon frühzeitig – bei jedem Angebot – die vollständige
Verbraucherinformation einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen überge-
ben wird, ist das zulässig; vorgeschrieben ist es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Volker Schöfisch

Beglaubigt



Tarifbeschäftigte

